

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

2499 005

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 12/71

Beschluß

in der Entschädigungsache

Adam G [REDACTED] ,

P [REDACTED] Prov. M [REDACTED] , T [REDACTED] Y M [REDACTED] / A [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln, Habsburger-
ring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter versagt Entschädigung gemäß Art. VI EMG-Schluss, weil er aufgrund der notariell beglaubigten und durch zwei Zeugen bekräftigten Erklärung des Klägers vom 1. November 1957 die Überzeugung gewonnen hat, daß der Kläger als Widerstandskämpfer verhaftet und in ein Konzentrationslager überführt worden ist. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, der Kläger habe zwar im Prozeß versucht, von dieser früheren Erklärung abzurücken, sei aber jede Erklärung dafür schuldig geblieben, wie die seinen heutigen Vortrag zufolge unrichtige Erklärung vom 1. November 1957 zustande gekommen sei. Die Zeugenvernehmung vom Kläger benannter Leidensgenossen aus den Konzentrationslagern, die jetzt in Polen leben, lehnt der Berufungsrichter ab,

weil deren unterstellte Bekundungen, von einer Widerstandstätigkeit des Klägers nichts zu wissen, nicht geeignet wären, die Überzeugung des Gerichts zu erschüttern. Denn auch die fehlende Kenntnis der Zeugen von einer Widerstandstätigkeit des Klägers schließe nicht aus, daß dieser dennoch entsprechend tätig geworden und deshalb verhaftet worden sei.

Das Berufungsurteil bietet keinen Grund für die Zulassung der Revision, die allein beim Vorliegen der in § 219 Abs. 2 HGO abschließend umschriebenen Voraussetzungen erfolgen darf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

glaubigte Ablichtung der notariellen Erklärung des Klägers und der beiden Zeugen Gustav K[REDACTED] und Bernard Ad[REDACTED] zu den Umständen der Verhaftung durfte der Berufungsrichter entgegen der nicht näher begründeten Ansicht der Beschwerde verwerten. Verletzungen der Aufklärungspflicht, von der Beschwerde gerügt, sind nicht ersichtlich. Sie würden im übrigen die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen können (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

Wüstenberg

Portmann